

# Vertrag zur Durchführung und Finanzierung von Versehrtenleibesübungen im Freistaat Sachsen

zwischen      Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen)  
                  Humboldtstraße 18  
                  04105 Leipzig

und             Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (SBV)  
                  Am Sportforum 10, Haus 2  
                  04105 Leipzig

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1. Der SBV und die ihm angeschlossenen Behinderten- und Rehabilitationssportvereine führen im Freistaat Sachsen die Versehrtenleibesübungen nach § 11a Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch. Dem SBV als Dachverband obliegt die Aufsicht über die Mitgliedsvereine.
2. Ziel der Versehrtenleibesübungen ist es, durch Übungen, die auf die Art und die Schwere der Schädigungsfolgen und dem gesundheitlichen Allgemeinzustand der Beschädigten abgestellt sind, die körperliche Leistungsfähigkeit der Beschädigten zu erhalten oder wieder zu gewinnen.
3. Der SBV verpflichtet sich, im gesamten Landesbereich Sachsen ein raumdeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Versehrtenleibesübungen sicherzustellen.

## § 2

### Sportarten

1. Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen kommen Sportarten in Betracht, die zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele geeignet sind.
2. Als Versehrtenleibesübungen kommen Rehabilitationssportarten, wie Gymnastik, Gymnastik im Wasser, Schwimmen, Leichtathletik (Nordic Walking), Bewegungsspiele in Gruppen, Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins sowie Ball- und andere Bewegungsspiele (z.B. Sitzball, Volleyball für Amputierte, Hallen-Bossel), Bodenturnen, Bogenschießen (für Querschnittsgelähmte in Zimmerrollstühlen), Fechten (für Querschnittsgelähmte in Zimmerrollstühlen), Geräteturnen, Mannschaftsrudern, Skilauf, Tischtennis, sportgerechtes Kegeln in Betracht.
3. Die Grundprinzipien der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) sind zu beachten.
4. Andere Sportarten können im Rahmen der Versehrtenleibesübungen nur nach vorheriger Zustimmung des KSV Sachsen ausgeübt werden.
5. Nicht in Betracht kommen:
  - a) Sportarten, die keine ärztliche Überwachung während der Ausübung ermöglichen,
  - b) Kampfsportarten,
  - c) Sportarten, bei denen eine erhöhte Verletzungsgefahr oder ein anderes gesundheitliches Risiko besteht,
  - d) Sportarten, soweit sie gemessen an dem Ziel der Versehrtenleibesübungen einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern.

### **§ 3 Umfang**

1. Der SBV gewährleistet, dass allen Beschädigten im Sinne des BVG sowie der Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, gemäß § 10 Abs. 3 i.V. mit § 11a Abs. 1 und 2 BVG Gelegenheit zur Ausführung der Versehrtenleibesübungen in den ihm angeschlossenen Behinderten- und Rehabilitationssportvereine gegeben wird.
2. Der SBV verpflichtet sich durch die ihm angeschlossenen Behinderten- und Rehabilitationssportvereine, im Rahmen der vertraglichen Durchführung der Versehrtenleibesübungen Leistungen entsprechend der Versehrtenleibesübungen-Verordnung zur Durchführung des § 11a BVG vom 29.07.1981 (VÜbV; BGBl. I 1981 S. 779) zu erbringen.
3. Zum Schutz der Beschädigten vor Unfällen, durch die Versorgungsansprüche nach dem BVG begründet werden, sind bei der Erbringung der Versehrtenleibesübungen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen durch die Übungsleiter zu treffen. Für Fälle schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 4 Versehrtensportärzte und -warte**

Sofern erforderlich, hat die Betreuung der Versehrtensportgruppen durch einen Arzt, der die Teilnehmer und die Übungsleiter während der Übungsveranstaltung berät, zu erfolgen.

### **§ 5 Prüfung**

1. Der KSV Sachsen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Versehrtenleibesübungen durch den SBV und die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine im Hinblick auf die Eignung der Behinderten- und Rehabilitationssportvereine im Sinne von § 11a Abs. 2 BVG, die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Versehrtenleibesübungen entsprechend der VÜbV und den Regelungen dieses Vertrages durch Einsicht in die Unterlagen des SBV und der einzelnen Behinderten- und Rehabilitationssportvereine sowie durch örtliche Besichtigungen insbesondere auch durch Teilnahme an den Übungsveranstaltungen, zu prüfen oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen .
2. Der KSV Sachsen kann Verstöße und Nichtbeachtung von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen beanstanden und Abstellung bzw. Abhilfe verlangen, hierfür kann eine angemessene Frist von 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Abstellung oder Abhilfe, ist eine Zurückbehaltung oder Minderung der fällig werdenden Vergütung zulässig.

### **§ 6 Leistungen für Betroffene/Vergütung**

1. Alle Beschädigten im Sinne des BVG gemäß § 10 Abs. 3 i.V. mit § 11a Abs. 1 und 2 BVG können Versehrtenleibesübungen in den zugelassenen Mitgliedsvereinen kostenfrei in Anspruch nehmen. Der Umfang ist auf zwei Übungseinheiten pro Woche begrenzt.
2. Die Aufwendungen der dem SBV angeschlossenen Behinderten- und Rehabilitationssportvereine zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen werden in Höhe der nachgewiesenen Jahresbeiträge pro Teilnehmer an Versehrtenübungen nach dem BVG durch den KSV Sachsen vergütet. Hierzu erfolgt eine jährliche Abrechnung des jeweiligen Sportvereins gegenüber dem SBV. Beizufügen sind die jeweils geltenden Rechnungsgrundlagen (Vereins- /Kostensatzungen).

Der Jahresbeitrag des jeweiligen Sportvereins setzt sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen und zusätzlichen Abteilungsbeiträgen, die laut Beitragsordnung erhoben werden.

Weiterhin wird den Vereinen eine Verwaltungspauschale von 50,00 EUR (ggf. inkl. Umsatzsteuer) pro Anspruchsberechtigten je Jahr erstattet, sofern sie diese gegenüber dem SBV in Rechnung gestellt haben.

3. Der SBV nimmt eine jährliche Gesamtabrechnung gegenüber dem KSV Sachsen vor, welcher auch sämtliche Einzelabrechnungen beigelegt sind (vgl. Vereinbarung zum Vertrag zur Durchführung und Finanzierung von Versehrtenleibesübungen im Freistaat Sachsen).
4. Die Beträge werden für jeweils ein Kalenderjahr abgerechnet.

Sofern der Berechtigte die vorgesehenen Leistungen nicht im gesamten Abrechnungszeitraum (ein Kalenderjahr) in Anspruch nimmt (z.B. bei Kündigung oder Neuaufnahme im Verein), bestimmt sich die Aufwandserstattung nur anteilig nach vollen Kalendermonaten.

5. Die Richtigkeit der Abrechnungssumme wird seitens des SBV anhand der Beitragsordnung des einreichenden Vereines und einer schriftlichen Bestätigung der kostenfreien Teilnahme durch die Betroffenen geprüft und bestätigt.
6. Die Aufwendungen, die dem SBV in der Durchführung dieses Vertrages entstehen, werden pauschal vergütet (siehe Vereinbarung zum Vertrag zur Durchführung und Finanzierung von Versehrtenleibesübungen im Freistaat Sachsen).
7. Der Verwaltungskostensatz nach § 11a Abs. 4 BVG wird von diesem Vertrag nicht berührt.

## **§ 7 Fahrtkosten**

Fahrtkosten werden durch den KSV Sachsen nach den Bestimmungen des Reiskostenrechts für Bundesbeamte in Höhe der Reisekostenstufe A erstattet, wenn dies die Beschädigten für die Teilnahme an Übungsveranstaltungen im Einzelfall beantragen. Der Umfang ist auf Fahrten von bis zu zwei Übungseinheiten pro Woche begrenzt. Zu beachten ist, dass Leistungen erst ab Antragsdatum als Bedarf anerkannt werden.

## **§ 8 Zahlungsweise**

1. Die Leistung nach § 6 wird jeweils für ein Kalenderjahr und zwar nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt durch den KSV Sachsen direkt an die dem SBV angeschlossenen und durchführenden Behinderten- und Rehabilitationssportvereine. Zahlungsgrundlage ist die Vorlage einer vom SBV geprüfte Abrechnung seitens der durchführenden Behinderten- und Rehabilitationssportvereine.
2. Der SBV verpflichtet sich dem KSV Sachsen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages jährlich bis zum 28.02. zu bestätigen und die geprüfte Abrechnung zu übersenden.
3. Der Erstattungsbetrag wird den jeweiligen Sportvereinen durch den KSV Sachsen bis zum 30.06. des Folgejahres überwiesen. Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Vorlage der geprüften Abrechnung und der vollständigen Unterlagen durch den SBV.

**§ 9**  
**Erfassung von Daten**

Der SBV hat jährlich bis zum 31.03. die zur Erstellung einer Statistik der Teilnehmer in den Behinderten- und Rehabilitationssportvereinen für notwendig erachteten Angaben des Vorjahres dem KSV Sachsen mitzuteilen. Die zu erhebenden Angaben werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgegeben (siehe Anlage). Bei der Übermittlung ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

**§ 10**  
**Streitigkeiten aus dem Vertrag**

Die Parteien des Vertrages erklären ihre Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages entstehen, auf gütlichem Wege auszuräumen.

**§ 11**  
**Auflösen des Vertrages**

1. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
2. Der KSV Sachsen ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bei Vorliegen von wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere solche, welche die Sicherstellung des Auftrags nach § 1 des Vertrages ernsthaft gefährden, schriftlich außerordentlich zu kündigen. Der Grund der Kündigung ist darzulegen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Leipzig, \_\_\_\_\_

Sächsischen Behinderten- und  
Rehabilitationssportverband e.V. (SBV)

\_\_\_\_\_  
Uwe Jahn  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Dr. Detlev Günz  
Vizepräsident Rehabilitationssport

Leipzig, \_\_\_\_\_

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
(KSV Sachsen)

\_\_\_\_\_  
Andreas Werner  
Verbandsdirektor